

## Plagiat oder Plagiatsvermutung in den Facharbeiten der Jahrgangsstufe 11

Eine allgemeine Begriffsklärung und Handreichungen unter folgendem Link:

<https://www.das.de/de/rechtsportal/schule-und-unterricht/noten-zeugnis/plagiat-schule.aspx>

Dort heißt es zu **schulischen Auswirkungen**:

„*Wer fremdes geistiges Eigentum übernimmt und dieses als seine eigene Leistung verbucht, begeht eine Täuschungshandlung oder zumindest einen Täuschungsversuch.*“

„Der Lehrer kann möglicherweise folgende **Maßnahmen** gegen den Verursacher ergreifen:

- *Aberkennung der Leistung und Wiederholung mit geänderter Themenstellung,*
- *Notenabzug oder*
- *Bewertung der Leistung mit der Note **Ungenügend.***“

### Entwurf zur einheitlichen Vorgehensweise am Dr.-Frank-Gymnasium auf der Grundlage des RdEr1. des MK vom 24.3.2020, Punkt 7.3.3

#### 1 Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Werden geringfügige Verstöße gegen die Zitier- und Nachweisteknik festgestellt (z.B. fehlende Zitierzeichen oder Kurzquelle), so führt dies zu einer Abwertung der erbrachten Leistung.

Wird in einem Umfang von weniger als 5%<sup>1</sup> des Gesamttextes (ohne Inhaltsverzeichnis, Selbstständigkeitserklärung und Anhang) nicht korrekt zitiert oder der Verweis auf ein Werk bzw. einen Autor unterlassen, so sind die schulintern festgelegten 20% für das wissenschaftspropädeutische Arbeiten mit der Note *Ungenügend* zu bewerten.

#### 2 Bei Täuschung

Ist der Plagiatsumfang größer, so liegt laut Leistungsbewertungserlass des Landes Sachsen-Anhalt eine massive Täuschung vor, sodass die gesamte Arbeit mit der Note *Ungenügend* zu bewerten ist.

#### 3 Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschung

In diesem Falle „ist durch die Fachlehrkraft die Wiederholung der Arbeit anzuordnen“.

---

<sup>1</sup> Das entspricht ungefähr einem Drittel von einer DIN-A4-Seite.